

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Nachbarschaftsschule

in Markdorf

vom 19. Juni 1975

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### über die Nachbarschaftsschule in Markdorf

Die Stadt Markdorf und die Gemeinden Ahausen, Bermatingen, Ittendorf, Kluffern, Raderach und Riedheim haben am 28.7. 1967 aufgrund von § 31 Schulgesetz (SchG) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule in Markdorf abgeschlossen. Im Jahre 1970 wurde § 7 der erwähnten Vereinbarung geändert. Inzwischen sind die Gemeinden Ahausen nach Bermatingen, Ittendorf und Riedheim nach Markdorf und Kluffern und Raderach nach Friedrichshafen eingemeindet worden. Infolge dieser Eingemeindung hat sich die Bezeichnung einiger Vertragspartner geändert. Hinzu kommt, daß der in der Vereinbarung genannte Landkreis Überlingen im Bodenseekreis aufgegangen ist. Als neuer Vertragspartner kommt die Gemeinde Oberteuringen hinzu. Diese Umstände und die Tatsache, daß das Zweckverbandsgesetz geändert worden ist und nunmehr Gesetz über kommunale Zusammenarbeit heißt, bedingen eine Änderung der oben erwähnten Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat nunmehr den folgenden Wortlaut:

Die Große Kreisstadt Friedrichshafen und die Stadt Markdorf, sowie die Gemeinden Bermatingen und Oberteuringen vereinbaren aufgrund §§ 25 ff Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (GBl. S. 408) und aufgrund von § 31 Schulgesetz (SchG) folgendes:

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Markdorf erfüllt die Aufgaben des Trägers der Hauptschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Stadt Friedrichshafen und die Gemeinden Bermatingen und Oberteuringen (Nachbargemeinden).

- (2) Die Stadt Markdorf stellt die Schulgebäude samt Einrichtungen, die Nebenanlagen und die Sportanlagen für den genannten Zweck zur Verfügung.

## § 2

### Schulbezirk

Der Schulbezirk gemäß §§ 25 und 31 Schulgesetz (SchG) erstreckt sich hinsichtlich der Hauptschule auf die Gemeinden Bermatingen, Markdorf und Oberteuringen, sowie auf die Stadtteile Raderach und Kluftern der Stadt Friedrichshafen.

## § 3

### Mitwirkungsrecht der Nachbargemeinden

- (1) Zur Sicherung des Mitwirkungsrechtes der Nachbargemeinden bilden Schulträgergemeinde und Nachbargemeinden einen Schulausschuß.
- (2) Dem Schulausschuß gehören die Bürgermeister der Schulträgergemeinde und der Nachbargemeinden an. Er ist durch den Bürgermeister der Schulträgergemeinde als Vorsitzender mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muß er auf Verlangen eines Mitgliedes einberufen werden.
- (3) Die Schulträgergemeinde hat in allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung die Stellungnahme des Schulausschusses einzuholen.
- (4) Der Schulausschuß kann der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

## § 4

### Beteiligung der Nachbargemeinden an den Personal- und Sachkosten

- (1) Die Stadt Markdorf erhebt zur Deckung des laufenden Aufwandes für die Hauptschule, soweit er nicht durch Leistungen

des Bundes oder des Landes oder durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, eine jährliche Personal- und Sachkostenumlage. Umlageschlüssel ist die Schülerzahl der Schulstatistik des vorangegangenen Haushaltsjahres.

- (2) Die Schulkostenumlage ist je zur Hälfte zum 1.4. und 1.10. eines jeden Haushaltsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsgemeinden für diesen Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage zu leisten.

#### § 5

#### Beteiligung der Vertragsgemeinden an den Investitionskosten

Vor der Durchführung von Investitionsmaßnahmen ist über die Beteiligung an diesen Kosten eine besondere Vereinbarung zu treffen.

#### § 6

#### Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten in Bezug auf diese Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Bodenseekreis zur Vermittlung einer Einigung anrufen.

#### § 7

#### Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

- (2) Beim Ausscheiden einer Gemeinde wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter den übrigen Teilnehmern fortgesetzt.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus, so findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Die freiwillig ausscheidende Gemeinde erhält in den ersten fünf Jahren vom 1.9.1972 an gerechnet, die von ihr geleisteten Investitionsbeiträge ohne Verzinsung voll zurück. Nach Ablauf der 5 Jahre wird ein Abschreibungsbetrag von 2 % pro Jahr vom Investitionsbetrag abgezogen. In allen anderen Fällen bestimmt der Zeitwert der Gebäude und der Einrichtungen die Höhe der Entschädigung. Der Zeitwert wird durch eine amtliche Schätzung ermittelt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung dieser Vereinbarung ersetzt diejenige vom 28.7.1967 mit der Änderung des § 7 aus dem Jahre 1970 und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Die beiden ergänzenden Vereinbarungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.7.1967 aus dem Jahre 1970 (genehmigt am 15.4.1971) und 1971 (genehmigt am 14.7.1972) bleiben unverändert. Die Investitionskosten werden jedoch wie folgt verteilt:

1. Bermatingen	17,3 %
2. Friedrichshafen	12,6 %
3. Markdorf	53,1 %
4. Oberteuringen	17,0 %

Markdorf, den 19. Juni 1975

Stadt Markdorf

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 8. Juli 1975 und 2.2.1982 der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Markdorf, den 16.2.1982



*[Handwritten signature]*  
Baur, Bürgermeister

Gemeinde Bermatingen

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 5. August 1975 und 24.11.1981 der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Bermatingen, den 24.11.1981



*[Handwritten signature]*  
Gohm, Bürgermeister

Stadt Friedrichshafen

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 24. Mai 1978 und 8. März 1982 der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Friedrichshafen, den 11. März 1982



BÜRGERMEISTERAMT  
In Vertretung  
*[Handwritten signature]*  
Brotzer  
Bürgermeister

Gemeinde Oberteuringen

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 27. August 1975 und 28.1.1982  
der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Oberteuringen, den 16.4.1982



*Kreuzer*

.....  
Kreuzer, Bürgermeister